

Anlassbezogen möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

In Deutschland dürfen zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten ausschließlich nur Medikamente eingesetzt werden, die in Deutschland zugelassen sind und damit vollumfänglich den Vorgaben und dem Geltungsbereich des hiesigen Arzneimittelgesetzes entsprechen.

Uns erreichen immer wieder Nachfragen zu Einzelfällen, die uns zeigen, dass hier Aufklärungsbedarf besteht.

Sowohl für Tierhalter als auch für Tierärzte gelten strenge gesetzliche Vorschriften für den Einsatz von Medikamenten bei Tieren. Das deutsche Arzneimittelgesetz (AMG) regelt Anforderungen, Zulassung, Herstellung, Abgabe, Verkehr und vieles mehr zu Human- und Tierarzneimitteln in Deutschland. Diese Vorschriften dienen einerseits der Arzneimittelsicherheit und andererseits der Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Das AMG enthält im 9. Abschnitt Sondervorschriften für Arzneimittel, die nur bei Tieren angewendet werden.

Grundsätzlich darf ein Arzneimittel am Tier (Honigbiene) nur verabreicht werden, wenn es für die jeweilige Tierart (Honigbiene) und die zu behandelnde Krankheit im Geltungsbereich des AMG auch zugelassen ist. Daraus folgt, dass die Anwendung von allen Tierarzneimitteln verboten ist, die keine Zulassung in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Auch der Import nicht zugelassener Medikamente ist gemäß § 73 (1) des AMG untersagt. Dort heißt es: *„Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung oder Genehmigung nach § 21a oder zur Registrierung unterliegen, dürfen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur verbracht werden, wenn sie zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, nach § 21a genehmigt, registriert oder von der Zulassung oder der Registrierung freigestellt sind.“*

Daraus folgt, dass Medikamente wie nur beispielhaft „AMIPOL-T“ oder „FUMISAN“ in Deutschland weder eingeführt noch Verwendung finden dürfen, denn es wäre ein Verstoß gegen das AMG.

In Deutschland sind für Honigbienen und damit die Imkereien nur Medikamente aus der Gruppe der Varroazide zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroose zugelassen. Für keine andere Bienenkrankheit, die auch in Deutschland vorkommen, sind Tierarzneimittel zugelassen. Das gilt insbesondere auch für Antibiotika. Deren Einsatz zur Bekämpfung bakterieller Krankheiten, wie die Amerikanische- und die Europäische-Faulbrut, sind grundsätzlich verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Bienen handelt die von Berufs- oder Freizeitimkern gehalten werden, denn es handelt sich bei den Honigbienen um Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Um Einsatz und Verbleib von Tierarzneimitteln lückenlos nachvollziehen zu können, müssen grundsätzlich Tierhalter (Imker) Aufzeichnungen über die Anwendung bzw. im Fall des Tierarztes auch über die Abgabe von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln führen. Hierfür eignet sich auch für den Imker das 'Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln'. Selbst bei Anwendung freiverkäuflicher Varroazide empfehlen wir deren Dokumentation. So kann im Bedarfsfall, die in der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) geforderte alljährliche Bekämpfungspflicht gegen die Varroose, sowie der sachgerechte Behandlungszeitpunkt belegt werden. Sie können hierzu aber auch jede andere Form der Dokumentation wählen. Wer dies Internet-basiert tun möchte, dem empfehlen wir die Eintragung in unserem Internet Stockkartenmodul "*mein Bienenstand*" - freizugänglichen unter <https://www.meinbienenstand.de/start>.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude mit Ihren Bienen und verbleiben mit den besten Grüßen

Dr. Otto Boecking
Martina Janke
Prof. Dr. Werner von der Ohe

LAVES Institut für Bienenkunde Celle
Herzogin-Eleonore-Allee 5, 29221 Celle

Unsere Informationsangebote finden Sie unter:
http://www.laves.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=20073&article_id=73177&psmand=23
Folgen Sie dem LAVES auf Twitter: <https://twitter.com/LAVESnds>